#### 6. Zuwendungen

### 6.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung in Form von Festbeträgen gewährt.

#### 6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

<sup>1</sup>Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden, basierend auf den Kosten für Sach- und Zeitaufwand, pauschal angesetzt. <sup>2</sup>Die Kostenpauschalen werden durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) ermittelt und regelmäßig überprüft.

### 6.3 Höhe der Zuwendung

<sup>1</sup>Zuwendungen können gewährt werden für:

- den Betrieb von staatlich anerkannten Bienenbelegstellen mit einem Festbetrag von bis zu 2 Euro je angelieferter Bienenkönigin und bis zu 100 Euro je Drohnenvolk,
- die Standbesuche von Bienensachverständigen mit einem Festbetrag in Höhe von bis zu 5 Euro je geprüftem Bienenvolk oder mindestens 50 Euro pro Imkerei, höchstens jedoch 300 Euro pro Tag; je Imkerei können nur Standbesuche bis zu 1 000 Euro pro Jahr als förderfähig anerkannt werden,
- die Betreuung beim Imkern auf Probe durch Imkervereine mit einem Festbetrag von bis zu 100 Euro je Probeimker und Jahr für höchstens zwei Jahre,
- die imkerlichen Wahlkurse an Schulen mit einem Festbetrag von bis zu 400 Euro pro Schuljahr,
- die Entfernung und Beseitigung eines Primärnestes der Asiatischen Hornisse mit einem Festbetrag von bis zu 200 Euro,
- die Entfernung und Beseitigung eines Sekundärnestes der Asiatischen Hornisse mit einem Festbetrag von bis zu 360 Euro,
- das Öko-Imkern mit einem gestaffelten, jährlichen Festbetrag (Basisförderung):

für Öko-Imkereien	mit 1 bis 25 Völkern	bis zu	230 Euro
für Öko-Imkereien	mit 26 bis 50 Völkern	bis zu	480 Euro
für Öko-Imkereien	mit 51 bis 75 Völkern	bis zu	700 Euro
für Öko-Imkereien	mit 76 bis 100 Völkern	bis zu	850 Euro
für Öko-Imkereien	ab 101 Völkern	bis zu	1 000 Euro

<sup>2</sup>Zusätzlich wird Imkereien, die auf das Öko-Imkern umstellen, im Jahr der Umstellung folgender Festbetrag einmalig gewährt (Umstellungsförderung):

für Öko-Imkereien	mit 1 bis 25 Völkern	bis zu	800 Euro
für Öko-Imkereien	mit 26 bis 50 Völkern	bis zu	2 300 Euro
für Öko-Imkereien	mit 51 bis 75 Völkern	bis zu	3 900 Euro
für Öko-Imkereien	mit 76 bis 100 Völkern	bis zu	5 500 Euro
für Öko-Imkereien	ab 101 Völkern	bis zu	7 000 Euro

<sup>3</sup>Für die Bekämpfung der Asiatischen Hornisse nach Nr. 3.6 können je Antragsteller jährlich maximal 10 000 € an Fördermittel ausgezahlt werden.

# 6.4 Mehrfachförderung

Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie dürfen andere Mittel der öffentlichen Hand nicht in Anspruch genommen werden.

## 6.5 Zweckbindung

<sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Öko-Umstellungsförderung nach Nr. 5.5 verpflichtet zu einem erfolgreichen Verbleib im Öko-Kontroll-System für mindestens 5 Jahre (60 Monate). <sup>2</sup>Ein vorzeitiges Ausscheiden führt zu einer anteiligen Rückforderung, gemessen an den Monaten, für die der Zuwendungsempfänger kein Zertifikat gemäß Art. 35 Verordnung (EU) 2018/848 vorweisen kann. <sup>3</sup>Ein Betriebsinhaberwechsel o. Ä. begründet nicht den erneuten Anspruch auf die Umstellungsförderung.